

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 325/07 B

L 17 U 106/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 125/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat kann über die Beschwerde entscheiden, obwohl der Kläger vor Einlegung des Rechtsmittels verstorben ist. Eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 239 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dadurch nicht eingetreten, weil der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 246 Abs 1 Halbs 1 ZPO) und eine Aussetzung des Verfahrens nicht beantragt wurde (§ 246 Abs 1 Halbs 2 ZPO). Der verstorbene Beteiligte wird in dieser Konstellation im Rechtsmittelverfahren noch als durch seinen Prozessbevollmächtigten in der Vorinstanz vertreten angesehen (BGH NJW 2002, 1430; BFH Beschluss vom 2. August 2004 - V B 96/04).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 3 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt und begründet werden. Das ist hier nicht geschehen.
- 4 Dem Kläger geht es um die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, Arbeitnehmer, die wesentliche Teile ihrer Arbeitstätigkeit zu Hause leisten, im Falle eines Unfalls versicherungsrechtlich anders zu behandeln als Arbeitnehmer, die sich in Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers verletzen. Die Ungleichbehandlung sieht er darin, dass ein Arbeitnehmer, der während der Arbeitszeit auf der Betriebsstätte verunglücke, nur dann keinen Versicherungsschutz erhalte, wenn bewiesen werde, dass er sich im Unfallzeitpunkt einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zugewandt habe, während ein Heimarbeiter, der in seinem häuslichen Bereich verunglücke, seinerseits beweisen müsse, dass er dort einer versicherten Tätigkeit nachgegangen sei.
- 5 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren eine Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht erfordern. Die Beschwerdebegründung liefert jedoch weder einen Beleg für die von ihr behaupteten Unterschiede bei der Beweislastverteilung noch geht sie auf die vom Bundessozialgericht bereits herausgearbeiteten Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei Heimarbeitsplätzen ein. Der Senat hat sich dazu zuletzt in zwei Urteilen vom 12. Dezember 2006 (SozR 4-2700 § 8 Nr 20 und Nr 21) - dort im Zusammenhang mit der Zurücklegung von Wegen innerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Hauses - geäußert und Gesichtspunkte wie den fehlenden Einblick in die häuslichen



Verhältnisse des Versicherten und die fehlende Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers und der Berufsgenossenschaft auf die Arbeitsgestaltung als Grund dafür angeführt, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes bei Heimarbeit und bei betrieblicher Arbeit nicht in allen Punkten decken. Die Beschwerde geht auf diese Rechtsprechung nicht ein, sodass nicht deutlich wird, in welcher Hinsicht sie deren Fortentwicklung oder Korrektur für erforderlich hält.

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

